Erste Änderungssatzung vom 27.09.2018 zur Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Castrop-Rauxel vom 09.03.2017

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 496) und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2004 (GV.NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 200), folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Castrop-Rauxel vom 09.03.2017 beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer kommunalen Gesellschaft anerkannt werden. Als solche sind sie gefordert, sich – nach ihren Möglichkeiten – für ihre eigenen Interessen einzusetzen und zu engagieren.

Kinder und Jugendliche sollen in Fragen ihrer direkten Lebenswelt mitreden und mitwirken, diese auch mitgestalten können.

Dazu bedarf es eines Rahmens, der eine Beteiligung an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglicht und sicherstellt.

Ein kommunales Kinder- und Jugendparlament, das von allen Beteiligten Akzeptanz und Unterstützung erfährt, ist ein geeigneter Weg, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu gewährleisten.

Das Kinder- und Jugendparlament soll

- für alle Castrop-Rauxler Kinder und Jugendlichen sprechen und tätig werden als Mittler zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Kommunalpolitik;
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen;
- Forum sein für Bedürfnisse und Ideen, Kritik und Anregungen;
- sich für Interessen von Kindern und Jugendlichen im kommunalpolitischen Raum einsetzen;
- auf die Probleme und Wünsche von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen;
- das Verständnis zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern, mit verschiedenen Religionen und Lebensweisen verbessern;
- sich darum kümmern, dass Kinder und Jugendliche verstehen, wie Politik in Deutschland und in Castrop-Rauxel funktioniert;
- von den Erfahrungen anderer lernen und sich fortbilden.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Kinder- und Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserungen der Situation von Kindern und Jugendlichen in Castrop-Rauxel zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, bzw. durchzuführen, damit Castrop-Rauxel zu einer zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird.

   Kinder und Jugendliche sollen beteiligt werden, besonders in den Bereichen

   1. Freizeit
   2. Schule
   3. Stadtplanung
   4. Verkehrsplanung
   5. Zukunftschancen
   6. Bildung
   7. Umwelt
   8. Förderung des friedlichen, multikulturellen Zusammenlebens und der Integration der Menschen

2. Zu diesen Bereichen nimmt das Kinder und Jugendparlament die Anregungen und Wünsche der Castrop-Rauxeler Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Kinder- und Jugendparlament, seinen Foren und seinen Ausschüssen werden Möglichkeiten für Lösungen erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat der Stadt und den Ausschüssen gegeben werden.

3. Das Kinder- und Jugendparlament wird bei Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen von Castrop-Rauxel betreffen, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ausschließt. Es ist bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu informieren.

4. Der Rat der Stadt und die Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.

5. Um den Interessen und Anträgen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das Kinder- und Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Castrop-Rauxel. Das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben über den Vorstand an das Kinder- und Jugendparlament wenden.

6. Das Kinder- und Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und sich gegenseitig zu helfen.

§ 2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes

1. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus gewählten und ehrenamtlichen Mädchen und Jungen im Alter von 8 – 18 Jahren. Einzige Ausnahme sind Schülersprecher/innen einer Castrop-Rauxeler Schule, die älter als 18 Jahre sind. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres gibt es weiterhin die Möglichkeit, sich für die Kinder und Jugendlichen in Castrop-Rauxel zu engagieren, allerdings verfällt das Stimmrecht.

2. Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf Kindern und fünf Jugendlichen besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden für mindestens ein Jahr gewählt.

   Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sitzungen thematisch und organisatorisch vor- und nachzubereiten, bei Anfragen „nachzuhaken" Anträge aufzunehmen und zu prüfen und die Tagesordnung festzulegen.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls für die Planung, Organisation und Durchführung der einzelnen Foren (Kinderforum/Jugendforum) beauftragt.

4. Das Kinder- und Jugendparlament teilt sich auf in das Kinderforum und das Jugendforum.

4.1. Das Kinderforum besteht aus gewählten Mädchen und Jungen im Alter von 8-12 Jahren oder ab der 3. – 6. Klasse. Außerdem können sich Kinder der entsprechenden Altersgruppe ehrenamtlich im Kinderforum beteiligen. Die Mitglieder des Kinderforums vertreten die Interessen der Kinder aus Castrop-Rauxel im kommunalen Geschehen unserer Stadt. Sie verpflichten sich, in einem der Teams verbindlich mitzuarbeiten.

4. 2. Das Jugendforum besteht aus gewählten Mädchen und Jungen im Alter von 13 bis 18 Jahren (Ausnahme § 2 Nr.1) oder ab der 7. bis 13. Jahrgangsstufe. Außerdem ist der/die Schülersprecher/in oder ein/e benannt/e Vertreter/in Mitglied im Kinder- und Jugendparlament. Der/die Schülersprecher/in kann an seiner/ihrer Stelle eine Vertretung benennen. Die Mitglieder vertreten die Interessen der Jugendlichen aus Castrop-Rauxel im kommunalen Geschehen unserer Stadt. Sie verpflichten sich, in einem ihrer Ausschüsse, Projektgruppen und beim Workshoptreffen verbindlich mitzuarbeiten.

5. Die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Kinder- bzw. Jugendforum jeweils dem Alter der Teilnehmer entsprechend umgesetzt.

6. Das Kinder- und Jugendparlament besitzt die Möglichkeit Vertreter für alle Gremien der Stadt zu stellen, insbesondere dem Jugendhilfeausschuss, dem Betriebsausschuss 2 und dem Bürgerausschuss. Des Weiteren stellt das Kinder- und Jugendparlament Vertreter für den Rat der kinder- und jugendpolitischen Gremien NRW.

§ 3 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle festen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, egal ob sie gewählt wurden oder ehrenamtlich Mitglied sind, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 4 Ausschüsse

1. Das Kinderforum teilt sich in die folgenden Teams auf:

   1. Actionteam

2. Kinderrechtsteam
3. Spielraumforscher
4. Umweltteam
5. Reporterkids

Die Teams werden von der Stadtverwaltung und den Gremien des Rates der Stadt unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst. Sie berichten in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes.

2. Teams setzen sich aus interessierten Kindern des Kinder- und Jugendparlamentes zusammen und werden durch diese Gremien bestätigt. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes erklärt sich bereit, in einem der Ausschüsse oder Projektgruppen verbindlich mitzuarbeiten.

3. Mitglieder, die aus Altersgründen ihr Stimmrecht nicht mehr ausüben können, soll die Möglichkeit gegeben werden, noch weiterhin das KiJuPa zu repräsentieren, falls dies nicht im Rahmen der Möglichkeiten der aktuellen Mitglieder liegt und die Jugendlichen zu beraten. Dies soll im Rahmen eines Ältestenrates geschehen. Dafür müssen sie einen formlosen Antrag an das Jugendforum stellen, der mit einer 2/3-Mehrheit in der auf den Antrag folgenden Sitzung angenommen werden muss. Dieser Antrag muss in jedem Jahr neu gestellt werden, da sonst die Mitgliedschaft automatisch verfällt. Die Mitgliedschaft ist maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

§ 5 Amtsführung

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes und an den Sitzungen des Kinderforums und Jugendforums teilnehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes und zu den Sitzungen der beiden Foren rechtzeitig erscheinen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, muss es sich bei dem bzw. der Vorsitzenden abmelden.

§ 6 Anzahl der Sitzungen

1. Das Kinder- und Jugendparlament tagt mindestens 2 x im Schuljahr.

2. Das Kinderforum, sowie das Jugendforum tagen getrennt voneinander mindestens 2x im Schuljahr. Das Jugendforum trifft sich einmal wöchentlich.

3. An den anderen Terminen können Ausschüsse, Ortstermine, Studienfahrten und Exkursionen stattfinden.

4. Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht öffentlicher Teil angeschlossen werden.

5. Die Stadt Castrop-Rauxel stellt dem Kinder- und Jugendparlament sowie seinen Gremien geeignete Räume kostenlos zur Verfügung.

§ 7 Geschäftsstelle – Verwaltungsaufgaben

BÜRO KINDER- UND JUGENDPARLAMENT

1. Die Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendparlamentes ist das Büro Kinder- und Jugendparlament und ist bei der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel an das Jugendamt angebunden.

2. Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen (hier insbesondere der Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel.

3. Die Geschäftsführung erfolgt durch städtische Angestellte, die alle anfallenden Verwaltungsaufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes erledigen. Sie sorgt unter anderem für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft den Vorständen des Kinder- und Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzung.

4. Die Geschäftsführung ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen an.

5. Die Geschäftsstelle verwaltet die Mittel des Kinder- und Jugendparlamentes im Sinne des Haushaltsplanes. Sie ist für die Erstellung einer Ein- und Ausgabenaufstellung am Ende der Sitzungsperiode verantwortlich.

§ 8 Geschäftsverlauf = Sitzungsvorbereitung

1. Der/die Vorsitzende des entsprechenden Gremiums setzt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. Die Tagessordnung wird zusammen mit der Einladung verschickt.

   Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen auch Anträge von Kindern und Jugendlichen aus Castrop-Rauxel, die nicht im KiJuPa sind, weiterleiten. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit. Über später eingegangene Anträge entscheidet das Kinder- und Jugendparlament, ob es sich um Dringlichkeitsanträge handelt. Über die Zulassung entscheidet die Mehrheit.

2. Das Kinder- und Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

3. Das Kinder- und Jugendforum mit seinen Teams hat dem Kinder- und Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat in jeder Sitzung zu erfolgen.

§ 9 Redeordnung

1. Die Sitzleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in Reihenfolge der Meldungen. Ein Mitglied darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.

2. Bei Befragung hat auch jeder anwesende Gast Rederecht.

§ 10 Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes

1. Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlament gelten als Vorschläge (im Sinne von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW). Die Verwaltung legt diese Anregungen und Beschwerden den zuständigen Ausschüssen und/oder dem Rat der Stadt vor.

2. Um den Interessen und Anträgen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das Kinder- und Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 11 Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes

1. Die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes findet jährlich oder alle 2 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen in Castrop-Rauxel im Alter vom 8. bis 18. Lebensjahr (Ausnahme siehe § 2 Nr. 1).

3. In das Kinderforum werden aus:
   - jeder Grundschule zwei Vertreter, zwei Stellvertreter (3.- 4 Jahrgansstufe)
   - der Unterstufe der weiterführenden Schulen (5. – 6. Jahrgang) insgesamt zwei Vertreter,
   - den Jugendzentren der städtischen und Freien Träger zwei Vertreter (8 bis 12 Jahre) entsendet.
   - Der Stadtjugendring mit seinen Verbänden und Vereinen hat die Möglichkeit bis zu 14 Vertreter/innen (8 bis 12 Jahre) zu entsenden.

   In das Jugendforum werden aus:
   - der Mittelstufe (7.-10. Jahrgang) der weiterführenden Schulen insgesamt zwei Vertreter,
   - der Oberstufe (11. – 13. Jahrgang) der weiterführenden Schulen insgesamt zwei Vertreter,
   - den städtischen und Freien Jugendzentren jeweils zwei Vertreter, dem Ring Politischer Jugend jeweils ein Vertreter entsendet.

4. Es besteht die Möglichkeit „ehrenamtlich" im Kinder- und Jugendparlament mitzuarbeiten. Pflicht ist es die Geschäftsstelle darüber zu informieren.

§ 12 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

2. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erforderlich. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel.

3. Das Gremium ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht durch Beschluss festgestellt ist. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 7.11. 2018

Kravanja
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 7.11. 2018

Kravanja
Bürgermeister